



Bern, 25.03.2013 (Revision 3: ersetzt Information vom 18.02.2011 bzw. 26.11.2010)

Information

Zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen im Handelswarenverkehr - Vorausmeldung Sicherheit / Gefahrenabwehr

Umsetzung des mit der Europäischen Union abgeschlossenen
Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit

Die Schweiz hängt hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung in hohem Mass vom internationalen Handel ab und ist den damit verbundenen Sicherheitsrisiken ausgesetzt. Illegaler internationaler Handel untergräbt das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der Schweiz. Ein wirksames Risikomanagement der Warenbewegungen in der internationalen Lieferkette ist für die Sicherheit im weitesten Sinn¹ von entscheidender Bedeutung und unumgänglich. Es erleichtert den rechtmässigen Handel und schützt die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Schweiz.

Seit den Ereignissen vom 11. September 2001 und anderen Terroranschlägen in Europa und in der Welt räumen die Zollbehörden weltweit der Sicherheit höchste Priorität ein. Basierend auf dem [SAFE Framework of Standards](#) der WZO sind immer mehr Staaten dazu übergegangen, für den Import und Export von Waren eine Vorausmeldung (VAM) zu verlangen. Gestützt auf den Daten der VAM werden eine Risikoanalyse und allfällige Sicherheitskontrollen durchgeführt.

Um die erheblichen Auswirkungen dieser Sicherheitsbestimmungen auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr mit den EU-Mitgliedstaaten - den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz - möglichst gering zu halten, wurde mit der EU das [Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit \(ZESA\)](#) abgeschlossen. Die Schweiz und die EU bilden nun einen gemeinsamen Sicherheitsraum, in dem auf die VAM verzichtet wird. Der reibungslose Warenaustausch mit der EU wird dadurch weiterhin gewährleistet. Gleichzeitig wird der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Nicht-EU-Staaten diesen Sicherheitsvorschriften unterstellt.

¹ Die Risikoanalyse umfasst die Sicherheit im engeren Sinne (z.B. den illegalen Verkehr mit Sprengstoffen, Waffen etc.), die öffentliche Gesundheit, den Umwelt- und den Verbraucherschutz.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen zum Abkommen.....	3
1.1	Elektronische Übermittlung der Vorausanmeldung	3
1.2	Voranmeldefristen in den jeweiligen Verkehrsarten	3
2	Einfuhr	3
2.1	Vorausmeldung von direkt aus Drittstaaten ankommenden Sendungen	3
3	Ausfuhr	4
3.1	Vorausmeldung von Sendungen nach Drittstaaten	4
3.2	Weiterleitung der Sicherheitsdaten an die Ausgangszollstelle der EU	4
3.3	Umsetzung für Zollbeteiligte ohne e-dec Export oder NCTS-Ausfuhr	4
3.4	Luftverkehr	5
3.5	Luftfrachtersatzverkehr	5
3.6	Bahnverkehr	5
3.7	Binnenschifffahrt (Rhein)	5
3.8	Spezialfälle	6
3.8.1	Carnet TIR	6
3.8.2	Ausnahmen von der Vorausanmeldepflicht	6
4	Sicherheitsdaten	7
5	Anpassungen der Formulare und Verfahren	7
5.1	Versandbegleitdokument/Versandbegleitdokument Security (TAD/TSAD)	7
5.2	Notfallverfahren	7
5.3	Annulationen und Korrekturen	7
6	Status AEO	7
7	Links	8
8	Kontaktpersonen	9
9	Abkürzungen	10
	Beilage 1 - Liste der NCTS-Bestimmungsstellen, die nicht gleichzeitig als EU- Ausgangszollstellen gelten (Stand 31.01.2013)	11
	Beilage 2 - Fallbeispiele	12
1.	Einfuhr	12
2.	Ausfuhr	12
2.1.	Flugverkehr	12
2.2.	Strassenverkehr	14
2.3.	Bahnverkehr	15
2.4.	Schiffsverkehr	15
2.5.	Einlagerung / Auslagerung aus Freilager/OZL	16
2.5.1.	Einlagerung in ein Freilager/OZL von zur definitiven Ausfuhr veranlagten Waren	16
2.5.2.	Einlagerung in ein Freilager/OZL von ausländischen Waren	16
2.5.3.	Auslagerung aus einem Freilager/OZL	16
2.6.	Weiterleitungen (Détournement)	17

1 Allgemeine Informationen zum Abkommen

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union führten zum Ergebnis, dass die Schweiz im Bereich der Sicherheit, den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt wurde und die EU unsere Sicherheitsstandards als äquivalent anerkannte.

Demzufolge gibt es im bilateralen Warenverkehr zwischen der Schweiz (inkl. dem Fürstentum Liechtenstein) und der EU seit der Einführung der neuen Sicherheitsvorschriften per 1. Januar 2011 keine VAM, keine sicherheitsrelevante Risikoanalyse und keine Sicherheitskontrollen.

Im Gegenzug verpflichtete sich die Schweiz, den Warenverkehr mit Drittstaaten² den gleichen Sicherheitsvorschriften wie in der EU zu unterstellen.

Dies bedeutet, dass **seit dem 1. Januar 2011**:

- für Sendungen, die direkt aus Drittstaaten eingeführt werden (betrifft nur Luftfracht in Genf-Cointrin (GVA) und Zürich Flughafen (ZRH)³), eine VAM verlangt wird;
- für Sendungen, die aus Drittstaaten auf dem Landweg durch die EU oder im Luftverkehr nach einer 1. Landung in der EU oder Norwegen in die Schweiz gelangen, die VAM am ersten Ort des Eintritts in den gemeinsamen Sicherheitsraum verlangt wird;
- für Sendungen aus der Schweiz, die für Drittstaaten bestimmt sind, die VAM in der Schweiz verlangt wird und die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) die Risikoanalyse und die Sicherheitskontrollen, bevor die Waren die Schweiz verlassen, durchführt.

1.1 Elektronische Übermittlung der Vorausanmeldung

Die VAM müssen elektronisch übermittelt werden. Die übermittelten Sicherheitsdaten (SD) dienen der Risikoanalyse. Die Definition des Risikos umfasst die Sicherheit im engeren Sinn (kurz: ‚Sicherheit‘), die öffentliche Gesundheit, den Umwelt- und den Verbraucherschutz (zusammengefasst: ‚Gefahrenabwehr‘).

Die bestehenden Zollsysteme e-dec und NCTS wurden entsprechend erweitert und angepasst.

1.2 Voranmeldefristen in den jeweiligen Verkehrsarten

Einfuhr	Luftverkehr:	<ul style="list-style-type: none">• Bei Kurzstreckenflügen (mit einer Dauer von weniger als vier Stunden) spätestens beim tatsächlichen Abheben des Flugzeuges.• Bei Langstreckenflügen mindestens vier Stunden vor der Ankunft.
	Alle anderen Verkehrsarten:	Keine direkten Einfuhren aus Drittstaaten möglich. Die VAM erfolgt am ersten Ort des Eintritts in den gemeinsamen Sicherheitsraum.
Ausfuhr	Luftverkehr:	Mindestens 30 Minuten vor dem Abflug.
	Alle anderen Verkehrsarten:	Die benötigte Zeit, um eine Risikoanalyse durchführen und nötigenfalls die Sendung vor dem Grenzübertritt für eine Sicherheitskontrolle zurückbehalten zu können.

2 Einfuhr

2.1 Vorausanmeldung von direkt aus Drittstaaten ankommenden Sendungen

Direkt aus Drittstaaten in die Schweiz ankommende Sendungen sind nur im Luftverkehr möglich. Für die Übermittlung der VAM sind die Handling Agents an den Flughäfen verantwortlich. Das Verfahren und die technische Umsetzung ist Gegenstand besonderer Vorschriften.

² Andere Länder als EU-Mitgliedstaaten und Norwegen

³ Für den Flughafen Basel-Mulhouse ist die französische Zollverwaltung für die Sicherheitsbestimmungen zuständig (siehe [Infoschreiben](#))

3 Ausfuhr

3.1 Vorausanmeldung von Sendungen nach Drittstaaten

Die VAM kann grundsätzlich entweder in der Schweiz oder an der Ausgangsstelle der EU erfolgen. Aus praktischen Gründen hat die EZV entschieden, diese VAM zu verlangen, wenn gemäss der Ausfuhr- bzw. Transitzollanmeldung das Bestimmungsland der Sendung ein Drittstaat (andere als EU-Mitgliedstaaten und Norwegen) ist.

Die SD können mit den Systemen e-dec Export und NCTS (Ausfuhr/Transit), welche entsprechend angepasst wurden, an die EZV übermittelt werden.

Fallbeispiele [siehe Beilage 2](#).

3.2 Weiterleitung der Sicherheitsdaten an die Ausgangszollstelle der EU

Gemäss ZESA müssen die SD von Sendungen, welche die Schweiz auf dem Land- oder Wasserweg verlassen, an die EU-Ausgangszollstelle übermittelt werden. Die Schweiz und die EU haben sich darauf geeinigt, dass dies über das System NCTS-Transit erfolgen soll. Die EZV übermittelt die SD im NCTS gestützt auf die durch die Wirtschaftsbeteiligten erfassten Daten.

Die Ausgangszollstelle der EU akzeptiert die im NCTS übermittelten SD als VAM, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die SD befinden sich in NCTS-Transit (in e-dec Export und NCTS-Ausfuhr erfasste Daten werden von NCTS-Transit automatisch übernommen),
- die Sendungen werden mit einem elektronischen Versandverfahren (NCTS-Transit) in den Drittstaat speditiert und
- die Bestimmungszollstelle des Versandverfahrens (NCTS-Transit) ist zugleich die Ausgangszollstelle der EU, wo die Sendungen den gemeinsamen Sicherheitsraum verlassen ([siehe Beilage 1](#)).

Wird eine der oben aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt oder wird kein NCTS Transitverfahren eröffnet, sind die SD in einem EU-Mitgliedstaat, unter Berücksichtigung der dort geltenden Fristen und Bestimmungen, ein zweites Mal zu erfassen. Aus technischen Gründen kann in diesen Fällen beim Abgang in der Schweiz nicht auf die Erfassung der SD in e-dec Export und NCTS-Ausfuhr verzichtet werden.

3.3 Umsetzung für Zollbeteiligte ohne e-dec Export oder NCTS-Ausfuhr

Wie unter Ziffer 1.1 erwähnt muss die VAM elektronisch übermittelt werden, damit auch die sicherheitsrelevante Risikoanalyse automatisch erfolgen kann. Zurzeit stellt die EZV die Systeme e-dec Export und NCTS Ausfuhr, welche entsprechend angepasst wurden, dafür zur Verfügung. Zusätzlich dazu wurde eine allgemein verwendbare Internetapplikation zur Veranlagung von Handelswaren entwickelt (e-dec web Export), mit der auch die SD erfasst werden können.

Zollbeteiligten, welche weder e-dec Export noch NCTS-Ausfuhr haben, stehen folgende Lösungen zur Verfügung:

- Ausfuhr auf dem Luftweg (ohne NCTS):

Die Ausfuhrveranlagung hat mit e-dec web Export zu erfolgen. Die anderen Papierformulare ZAVV und Geleitschein können weiterhin benutzt werden. Damit in diesen

Fällen eine automatisierte Risikoanalyse durchgeführt werden kann, sind die SD in einer NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) zu erfassen.

- Alle anderen Verkehrsarten:
 - Ohne NCTS-Transiteröffnung in der Schweiz:
Die Ausführveranlagung hat mit e-dec web Export zu erfolgen. Bei den weiterhin zugelassenen Papierformularen ZAVV und Geleitschein müssen die SD jedoch in einem EU-Mitgliedstaat in NCTS oder Export Control System (ECS) erfasst werden.
 - Mit Transiteröffnung in der Schweiz:
Die Ausführveranlagung hat mit e-dec web Export zu erfolgen. Bei den weiterhin zugelassenen Papierformularen ZAVV und Geleitschein muss der Spediteur, der anschliessend das NCTS-Transitverfahren eröffnet, die Exportdaten inkl. SD manuell in eine NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) übertragen, sodass eine automatisierte Risikoanalyse durchgeführt werden kann und die SD nach der Transitabmeldung mit der NCTS-Vorabankunftsnachricht (AAR) an die EU-Ausgangszollstelle geliefert werden können.

3.4 Luftverkehr

Der Beschluss Nr. 2/2013 des gemischten Ausschusses sieht vor, dass im Luftverkehr die SD nicht an die EU-Ausgangszollstelle übermittelt werden müssen, sofern die Sendungen mit einem durchgehenden Beförderungsvertrag in einen Drittstaat speditiert werden, auf Verlangen eine Kopie des durchgehenden Beförderungsvertrages vorgewiesen werden kann oder dessen Nummer in der VAM enthalten ist und die Waren das Zollgebiet der EU im Luftverkehr verlassen.

3.5 Luftfrachtersatzverkehr

Für den Luftfrachtersatzverkehr (Beförderung von Luftfracht im Strassenverkehr mit NCTS) ist folgendes zu beachten:

Das Feld "Transportkennnummer" (an..8) muss nach folgenden Kriterien ausgefüllt werden:

- Die ersten drei Stellen identifizieren die Airline und
- die Ziffern 4 - 7 die Flugnummer.
- Die achte Position ist optional und darf keine Zahl sein.

3.6 Bahnverkehr

Für Sendungen, die mit dem Versandverfahren NCTS-Transit befördert werden, kommt das allgemeine, oben beschriebene Verfahren zur Anwendung.

Für Sendungen ohne NCTS (Transit gestützt auf das vereinfachte Verfahren vgVV) wird kein NCTS verlangt. Die SD können somit nicht erfasst werden und die EZV ist nicht in der Lage diese an die EU-Ausgangszollstelle weiterzuleiten. Deshalb müssen die SD in einem EU-Mitgliedstaat in NCTS oder ECS erfasst werden.

3.7 Binnenschifffahrt (Rhein)

Für Sendungen, die mit dem Versandverfahren NCTS-Transit befördert werden, kommt das allgemeine, oben beschriebene Verfahren zur Anwendung.

Für Sendungen ohne NCTS (Transit gestützt auf das Manifest gemäss Mannheimer Akte), muss die VAM unter Berücksichtigung der in der EU geltenden Fristen im ECS eines EU-Mitgliedstaates erfolgen.

3.8 Spezialfälle

3.8.1 Carnet TIR

Da es sich beim Carnet TIR um kein elektronisches Transitverfahren handelt (NCTS-TIR ist nur in der EU anwendbar), ist die EZV nicht in der Lage, die SD an die EU-Ausgangszollstelle weiterzuleiten (s. a. Ziffer 3.2). Für Sendungen, die mit Carnet TIR die Schweiz verlassen, müssen die SD daher in einem EU-Mitgliedstaat in NCTS oder ECS erfasst werden.

3.8.2 Ausnahmen von der Vorausanmeldepflicht

Für folgende Waren müssen gemäss ZESA keine VAM abgegeben werden:

Einfuhr und Ausfuhr

- elektrische Energie;
- durch Rohrleitungen beförderte Waren;
- Briefe, Postkarten und Drucksachen, auch auf elektronischen Datenträgern;
- nach den Vorschriften des Weltpostvereins beförderte Waren;
- Waren, für die nach den von den Vertragsparteien festgelegten Vorschriften eine mündliche Zollanmeldung oder der einfache Grenzübertritt zulässig sind, mit Ausnahme von Paletten, Containern und Beförderungsmitteln des Strassen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehrs, die im Rahmen eines Beförderungsvertrags benutzt werden;
- Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden (unabhängig ob eine Einfuhr- oder Ausfuhrverzollung gemacht wird);
- Waren mit Carnet ATA und Carnet CPD
- Waren, die nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder anderen Konsularübereinkommen oder dem New Yorker Übereinkommen vom 16. Dezember 1969 über Sondermissionen zollbefreit sind;
- Waffen und militärisches Gerät, die von den zuständigen Behörden in das oder aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei verbracht werden;
- folgende Waren, die direkt zu oder von Bohr- oder Förderplattformen oder Windenergieanlagen verbracht werden, die von einer im Zollgebiet der Vertragsparteien niedergelassenen Person betrieben werden:
 - Waren, die bei der Errichtung, Reparatur, Wartung oder Umrüstung in solche Plattformen oder Windenergieanlagen eingebaut wurden;
 - Waren, die für die Ausrüstung dieser Plattformen oder Windenergieanlagen verwendet wurden, andere Güter, die auf den Plattformen oder Windenergieanlagen verwendet oder verbraucht werden und ungefährliche Abfälle von solchen Plattformen oder Windenergieanlagen;
- Waren in Sendungen, deren Sachwert 22 € nicht übersteigt, sofern die Zollbehörden sich damit einverstanden erklären, mit Zustimmung des Wirtschaftsbeteiligten anhand der in der Datenbank des Beteiligten enthaltenen Daten oder der Daten, die das von ihm verwendete EDV-System geliefert hat, eine Risikoanalyse durchzuführen.
- Waren, die aus oder nach Helgoland, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt in das oder aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei verbracht wurden.

Ausfuhr

- Ersatz- und Reparaturteile, die zwecks Reparatur zum Einbau in Flugzeuge bestimmt sind,
 - Schmierstoffe und Gas, die für den Betrieb des Flugzeugs erforderlich sind, sowie
 - Lebensmittel, die zum Verbrauch an Bord bestimmt sind,
- und die zuvor in ein innerhalb der Grenzen eines schweizerischen Flughafens befindliches Zolllager verbracht wurden und anschliessend unter Einhaltung der von der Schweiz festgelegten Bestimmungen zu den Flugzeugen geschafft werden, soweit sie das durch das ZESA gewährleistete Mass an Sicherheit nicht beeinträchtigen.

Sobald für oben genannte Waren gemäss den allgemeinen Zollvorschriften eine ordentliche **Ausfuhr**zollanmeldung erstellt werden muss, sind die SD jedoch aus technischen Gründen zu erfassen.

4 Sicherheitsdaten

Informationen über die zu übermittelnden SD finden Sie im Dokument "[Erläuterungen der Sicherheitsdaten](#)".

5 Anpassungen der Formulare und Verfahren

5.1 Versandbegleitdokument/Versandbegleitdokument Security (TAD/TSAD)

Mit der Umsetzung des Security Amendment auf den 1. Januar 2011 wurde ein Versandbegleitdokument mit SD eingeführt (TSAD oder VBDS). Das VBDS wird automatisch generiert, sobald SD deklariert wurden. Das Dokument umfasst mindestens zwei Seiten (auch bei nur 1 Tarifzeile).

5.2 Notfallverfahren

Das Notfallverfahren ist im Internet detailliert umschrieben (Dokument „[Vorgehen bei Pannen](#)“).

Die gebräuchlichen Notfallformulare wurden mit den SD ergänzt und müssen seit dem 1. Januar 2011 entsprechend verwendet werden. Am Verfahrensablauf ändert sich grundsätzlich nichts.

5.3 Annullationen und Korrekturen

Aufgrund der Übermittlung der SD seit dem 1. Januar 2011 ändert sich das Verfahren im Bereich Annullationen und Korrekturen nicht.

6 Status AEO

Informationen über die Erteilung des AEO-Status finden Sie auf der Internetseite der EZV unter folgendem Link:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/verzollung/02302/03248/index.html?lang=de

Mit der Einführung der Vorausanmeldepflicht, der Risikoanalyse und sicherheitsrelevanten Zollkontrollen per 1. Januar 2011 kann der AEO von Vereinfachungen, wie geringeres Risiko und weniger häufigen und schnelleren Sicherheitskontrollen (nicht Zollkontrollen) profitieren.

Eine weitere Vereinfachung ist die VAM mit reduzierten Datensätzen. Die dafür nötige IT-Infrastruktur besteht jedoch noch nicht. Diese Vereinfachung kann daher bis auf weiteres nicht angeboten werden.

7 Links

NCTS Dokumente:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/02027/02031/index.html?lang=de

e-dec Export Dokumente:

<http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/02278/02376/index.html?lang=de>

8 Kontaktpersonen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Technik:

Die Sektion Kunden Service Center (KSC) steht für alle technischen Fragen betreffend der Applikationen des Security Amendments zur Verfügung:

NCTS:

Tel. 031 322 34 40

E-mail: ncts.helpdesk@ezv.admin.ch

Kontaktformular Helpdesk

KSC: http://www.afd.admin.ch/publicdb/newdb/ncts_formular/index.php?sprache=1

E-dec Export:

Tel. 031 324 95 12

E-mail: e-dec-export@ezv.admin.ch

Kontaktformular Helpdesk KSC:

http://www.afd.admin.ch/publicdb/newdb/ncts_formular/index.php?sprache=1

Verfahren:

Fr. Brand Claudia
claudia.brand@ezv.admin.ch

Hr. Mebold Stephan
stephan.mebold@ezv.admin.ch

AEO:

Hr. Vaucher Gilbert
gilbert.vaucher@ezv.admin.ch

Hr. Tschirky Fabian
fabian.tschirky@ezv.admin.ch

9 Abkürzungen

AEO	Authorised Economic Operator (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter)
ATA (carnet)	Admission Temporaire - Temporary Admission
AZA	Ausfuhrzollanmeldung
BSL	Flughafen Basel-Mulhouse
CIM-Fb	Contrat de transport international ferroviaire des marchandises Frachtbrief
CPD (carnet)	Carnet de passage en douane
ECS	Export Control System
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
GVA	Flughafen Genf-Cointrin
IEA	Ausfuhrabmeldung - CH801A
IEC	Transitabmeldung - CH803A
IEF	Ausfuhrveranlagung - CH802A
NCTS	Neues computerisiertes Transitsystem
OZL	Offenes Zolllager
SD	Sicherheitsdaten
TAD	Transit Accompanying Document (deutsch = VBD)
TIR (carnet)	Transport International Routier
TSAD	Transit Security Accompanying Document (deutsch = VBDS)
VAM	Vorausmeldung
VBD	Versandbegleitdokument
VBDS	Versandbegleitdokument Sicherheit
vgVV	Vereinfachtes gemeinschaftliches Versandverfahren
ZAVV	Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung
ZRH	Flughafen Zürich-Kloten

Beilage 1 - Liste der NCTS-Bestimmungsstellen, die nicht gleichzeitig als EU-Ausgangszollstellen gelten (Stand 31.01.2013)

Bei folgenden Bestimmungsstellen in der EU muss trotz Vorliegen einer NCTS-Versandanmeldung mit SD eine zweite VAM für Sicherheitszwecke bei der EU-Ausgangszollstelle gemacht werden (Liste ohne Gewähr auf Vollständigkeit):

Land	NCTS-Dienststellennummer	Bezeichnung
Dänemark	DK000460	København
Frankreich	FR00677A 1)	Roissy aéroport Le Havre
Irland	2)	DUBLIN
Italien	IT018100 IT069104	Ufficio delle Dogane di BARI Sezione Operativa Territoriale VOLTRI
Niederlande	3)	Rotterdam
Rumänien	ROBU1400 ROTM8720	TARGURI SI EXPOZITII TIMISOARA BAZA

- 1) Einzig die Zollstellennummer *FR002300 Le Havre Port Bureau* gilt gleichzeitig als Bestimmungs- und Ausgangszollstelle. Daher soll zukünftig diese verwendet werden.
- 2) Einzig die Zollstellennummern *IEDUB100 Dublin Port* (Exporte via Schiff) oder *IEDUB400 Dublin Airport* (Export via Flugzeug) gelten gleichzeitig als Bestimmungs- und Ausgangszollstellen. Daher sollen zukünftig diese verwendet werden.
- 3) Die Niederländische Zollverwaltung akzeptiert die im NCTS übermittelten SD als VAM, egal ob die Bestimmungsstelle auch Ausgangszollstelle ist oder nicht. Das gilt für sämtliche NL-Zollstellen (nicht nur für Rotterdam) und für sämtliche Verkehrsarten.

Bei der Eröffnung eines NCTS Transitverfahrens empfehlen wir zukünftig, in der Customs Office List in NCTS (Zollstelleninfos - Öffnungszeiten/Rollen) zu überprüfen, ob die NCTS-Bestimmungsstelle sowohl die Rolle „Bestimmungsstelle“ (OoDest) als auch die Rolle „Ausgangszollstelle“ (OoExt) besitzt. Eventuell sind für dieselbe Bestimmungsstelle mehrere Dienststellennummern vorhanden, bei denen eine diese beiden Rollen besitzt.

Bemerkung zu den Überseehäfen

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass gewisse Hafenbetreiber aus logistischen Gründen für jede Sendung eine summarische Ausgangsanmeldung erfassen, unabhängig davon, ob bereits eine solche vorliegt (z.B. im NCTS). Dies betrifft nach unseren Informationen Rotterdam und teilweise auch Hamburg. Genauere Informationen wollen Sie bitte direkt bei den Hafenbetreibern bzw. bei Ihren Korrespondenten in den Seehäfen einholen.

Beilage 2 - Fallbeispiele

1. Einfuhr

Siehe [Ziffer 2](#) des Infoschreibens.

2. Ausfuhr

2.1. Flugverkehr

	Ausfuhrveranlagung	Transit	Auswirkungen / Bemerkungen
1.	Mit e-dec Export / NCTS-Ausfuhr / e-dec web Export	Mit NCTS + AWB	Dieser Fall findet nur im Luftfrachtersatzverkehr Anwendung. Die SD müssen in e-dec Export, NCTS-Ausfuhr oder e-dec web Export erfasst werden (technische Anforderung, da Bestimmungsland ein Drittland ist). Die Daten aus e-dec Export und NCTS-Ausfuhr werden mit der NCTS-Transitabmeldung (IEC) vervollständigt und übernommen. Die Daten aus e-dec web Export können nicht übernommen werden und sind manuell noch einmal zu erfassen. Wenn die Bestimmungszollstelle im NCTS ebenfalls die Ausgangszollstelle ⁴ aus der EU ist, brauchen die SD in der EU nicht ein zweites Mal erfasst zu werden.
2.	Mit e-dec Export / NCTS-Ausfuhr / e-dec web Export (nur mit AWB)	-	Die schweizerische Ausfuhrzollstelle ist gleichzeitig Ausgangszollstelle aus dem Sicherheitsraum. Die SD müssen in e-dec Export, NCTS-Ausfuhr oder e-dec web Export erfasst werden (technische Anforderung, da Bestimmungsland ein Drittland ist).
3.	11.73/11.86 (nur mit AWB)	-	Die schweizerische Ausfuhrzollstelle ist gleichzeitig Ausgangszollstelle aus dem Sicherheitsraum. Zusätzlich zum Papierformular ist eine NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) mit SD zu erstellen.
4.	11.73/11.86	Mit NCTS + AWB	Dieser Fall findet nur im Luftfrachtersatzverkehr Anwendung. Zusätzlich zum Papierformular ist eine NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) mit SD zu erstellen. Die SD werden mit der NCTS-Transitabmeldung (IEC) vervollständigt und übernommen. Wenn die Bestimmungszollstelle des Transits ebenfalls die Ausgangszollstelle ⁶ aus der EU ist, brauchen die SD in der EU nicht ein zweites Mal erfasst zu werden.
5.	Transport ex EU nach 3. Staat via CH	NCTS bei ausl. Zoll eröffnet	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die SD im NCTS vorhanden, muss keine VAM in der Schweiz erstellt werden. • Sind die SD im NCTS nicht vorhanden, sind sie in der Schweiz mit einer NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) zu erfassen.
6.	Transport ex EU nach 3. Staat via CH (nur mit AWB)	-	<ul style="list-style-type: none"> • Wird die Luftfrachtsendung von einem direkten Beförderungsvertrag begleitet (z.B. 1 AWB EU-CH-China), ist in der CH keine VAM notwendig. • Wird die Luftfrachtsendung ab der Schweiz mit einem neuen Beförderungsvertrag weiterspediert (z. B. 1 AWB EU-CH und 1 AWB CH-China) müssen die SD in einer NCTS Ausfuhrabmeldung (IEA) er-

⁴ Siehe Beilage 1)

			fasst werden.
7.	Ausführveranlagung mit e-dec Export / NCTS-Ausfuhr / e-dec web Export bei einer anderen Zollstelle als der Flughafenzollstelle	11.51 bei Abgangszollstelle nach ZRH, BSL oder GVA	Die SD müssen in e-dec Export (AZA), NCTS-Ausfuhr (IEF) oder e-dec web Export (AZA) erfasst werden. Von der Abgangszollstelle zur Flughafenzollstelle wird ein nationales Transitverfahren (Geleitschein/11.51) benutzt. Die Nummer der AZA oder der IEF muss als Vordokument im 11.51 vermerkt werden, die der Flughafenzollstelle als Nachweis für die Erledigung der VAM dient.
8.	11.44	Mit NCTS + AWB	Dieser Fall findet nur im Luftfrachtersatzverkehr Anwendung. Zusätzlich zum Papierformular ist eine NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) mit SD zu erstellen. Die SD werden mit der NCTS-Transitabmeldung (IEC) vervollständigt und übernommen. Wenn die Bestimmungszollstelle des Transits ebenfalls die Ausgangszollstelle ⁶ aus der EU ist, brauchen die SD in der EU nicht ein zweites Mal erfasst zu werden.
9.	11.44 (nur mit AWB)	-	Die Ausführveranlagung in ein Drittland per Luftverkehr (nicht in den anderen Verkehrsarten) kann weiterhin mit dem Papierformular 11.44 erfolgen. Für diesen Fall werden keine SD verlangt.

2.2. Strassenverkehr

	Ausführveranlagung	Transit	Bemerkungen
1.	Mit e-dec Export / NCTS-Ausfuhr / e-dec web Export	NCTS-Eröffnung in der CH	Die SD müssen in e-dec Export, NCTS-Ausfuhr oder e-dec web Export erfasst werden (technische Anforderung, da Bestimmungsland ein Drittland ist). Die Daten aus e-dec Export und NCTS-Ausfuhr werden mit der NCTS-Transitabmeldung (IEC) vervollständigt und übernommen. Die Daten aus e-dec web Export können nicht übernommen werden und sind manuell noch einmal zu erfassen. Wenn die Bestimmungszollstelle des Transits ebenfalls die Ausgangszollstelle ⁶ aus der EU ist, können die SD im NCTS weitergeleitet werden.
2.	Mit e-dec Export / NCTS-Ausfuhr / e-dec web Export	NCTS Eröffnung im Ausland	Die SD müssen in e-dec Export, NCTS-Ausfuhr oder e-dec web Export erfasst werden (technische Anforderung, da Bestimmungsland ein Drittland ist). Die SD werden jedoch nicht weitergeleitet und der Zollbeteiligte muss sie noch einmal im NCTS oder ECS der EU erfassen.
3.	Mit e-dec Export / NCTS-Ausfuhr / e-dec web Export	Mit Carnet TIR	Die SD müssen in e-dec Export, NCTS-Ausfuhr oder e-dec web Export erfasst werden (technische Anforderung, da Bestimmungsland ein Drittland ist). Der Zollbeteiligte muss beim Grenzübertritt in der EU zusätzlich ein NCTS-TIR eröffnen (ist bereits seit 01.01.2008 Pflicht). Da die SD von der CH nicht weitergeleitet werden können, müssen sie noch einmal in der EU erfasst werden (entweder bei der gleichen ZS, bei der das NCTS-TIR eröffnet wird [agiert als <i>Office of Lodgement</i>] oder bei der EU-Ausgangszollstelle).
4.	Mit 11.73 / 11.86 / 11.44	Mit Carnet TIR	Die Abfertigung in ein Drittland kann weiterhin mit dem Papierformular erfolgen. SD müssen in der CH keine abgegeben werden. Für das weitere Verfahren in der EU siehe vorhergehende Ziffer.
5.	Mit 11.73 / 11.86 / 11.44	NCTS Eröffnung in der CH	Zusätzlich zum Papierformular ist eine NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) mit SD zu erstellen. Die SD werden mit der NCTS-Transitabmeldung (IEC) vervollständigt und übernommen. Wenn die Bestimmungszollstelle des Transits ebenfalls die Ausgangszollstelle ⁶ aus der EU ist, brauchen die SD in der EU nicht ein zweites Mal erfasst zu werden.
6.	Mit 11.73 / 11.86 / 11.44	NCTS Eröffnung im Ausland	Die Abfertigung in ein Drittland kann weiterhin mit dem Papierformular erfolgen. SD müssen in der CH keine abgegeben werden. Der Zollbeteiligte muss die SD im NCTS oder ECS der EU erfassen.
7.	Ausführveranlagung mit e-dec Export / NCTS-Ausfuhr / e-dec web Export bei einer anderen Zollstelle als der Flughafenzollstelle	11.51 bei Abgangszollstelle nach ZRH, BSL oder GVA	Die SD müssen in e-dec Export (AZA), NCTS-Ausfuhr (IEF) oder e-dec web Export (AZA) erfasst werden. Von der Abgangszollstelle zur Flughafenzollstelle wird ein nationales Transitverfahren (Geleitschein/11.51) benutzt. Die Nummer der AZA oder der IEF muss als Vor dokument im 11.51 vermerkt werden, die der Flughafenzollstelle als Nachweis für die Erledigung der VAM dient.
8.	Abfertigung mit	11.51 bei	Zusätzlich zum Papierformular ist eine NCTS-

	11.73 / 11.86 / 11.44 bei einer anderen Zollstelle als der Flughafenzollstelle	Abgangszollstelle nach ZRH, BSL oder GVA	Ausfuhrabmeldung (IEA) mit SD zu erstellen. Von der Abgangszollstelle zur Flughafenzollstelle wird ein nationales Transitverfahren (Geleitschein/11.51) benutzt. Die Nummer der IEA muss als Vordokument im 11.51 vermerkt werden, die der Flughafenzollstelle als Nachweis für die Erledigung der VAM dient.
--	--	--	---

2.3. Bahnverkehr

	Ausfuhrveranlagung	Transit	Bemerkungen
1.	Mit e-dec Export / NCTS-Ausfuhr / e-dec web Export	NCTS Eröffnung in der CH	Die SD müssen in e-dec Export, NCTS-Ausfuhr oder e-dec web Export erfasst werden (technische Anforderung, da Bestimmungsland ein Drittland ist). Die Daten aus e-dec Export und NCTS-Ausfuhr werden mit der NCTS-Transitabmeldung (IEC) vervollständigt und übernommen. Die Daten aus e-dec web Export können nicht übernommen werden und sind manuell noch einmal zu erfassen. Wenn die Bestimmungszollstelle des Transits ebenfalls die Ausgangszollstelle ⁶ aus der EU ist, können die SD im NCTS weitergeleitet werden.
2.	Mit e-dec Export / NCTS-Ausfuhr / e-dec web Export	Im vgVV mit CIM-Fb	Die SD müssen in e-dec Export, NCTS-Ausfuhr oder e-dec web Export erfasst werden (technische Anforderung, da Bestimmungsland ein Drittland ist).
3.	Mit 11.73 / 11.86 / 11.44	NCTS Eröffnung bei CH-Zoll	Zusätzlich zum Papierformular ist eine NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) mit SD zu erstellen. Die SD werden mit der NCTS-Transitabmeldung (IEC) vervollständigt und übernommen. Wenn die Bestimmungszollstelle des Transits ebenfalls die Ausgangszollstelle ⁶ aus der EU ist, brauchen die SD in der EU nicht ein zweites Mal erfasst zu werden.
4.	Mit 11.73 / 11.86 / 11.44 - mit durchgehendem Beförderungsvertrag	vgVV mit CIM-Fb	Zusätzlich zum Papierformular ist eine NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) mit SD zu erstellen. Mit einem durchgehendem Beförderungsvertrag mit Bestimmung Drittland ist keine zusätzliche VAM bei der EU-Ausgangszollstelle nötig.
5.	Mit 11.73 / 11.86 / 11.44 - ohne durchgehendem Beförderungsvertrag	vgVV mit CIM-Fb	Die Abfertigung in ein Drittland kann weiterhin mit dem Papierformular erfolgen. SD müssen in der CH keine abgegeben werden. Der Zollbeteiligte muss die SD im NCTS oder ECS der EU erfassen.

2.4. Schiffsverkehr

	Ausfuhrveranlagung	Transit	Bemerkungen
1.	Mit e-dec Export / NCTS-Ausfuhr / e-dec web Export	NCTS Eröffnung in der CH	Die SD müssen in e-dec Export, NCTS-Ausfuhr oder e-dec web Export erfasst werden (technische Anforderung, da Bestimmungsland ein Drittland ist). Die Daten aus e-dec Export und NCTS-Ausfuhr werden mit der NCTS-Transitabmeldung (IEC) vervollständigt und übernommen. Die Daten aus e-dec web Export können nicht übernommen werden und sind manuell noch einmal zu erfassen.

			Wenn die Bestimmungszollstelle des Transits ebenfalls die Ausgangszollstelle ⁶ aus der EU ist, können die SD im NCTS weitergeleitet werden.
2.	Mit e-dec Export / NCTS-Ausfuhr / e-dec web Export	Mit Rheinmanifest / Mannheimer Akte	Die SD müssen in e-dec Export, NCTS-Ausfuhr oder e-dec web Export erfasst werden (technische Anforderung, da Bestimmungsland ein Drittland ist). Die SD können jedoch nicht weitergeleitet werden und der Zollbeteiligte muss sie noch einmal im NCTS oder ECS der EU erfassen.
3.	Mit 11.73 / 11.86 / 11.44	NCTS Eröffnung in der CH	Zusätzlich zum Papierformular ist eine NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) mit SD zu erstellen. Die SD werden mit der NCTS-Transitabmeldung (IEC) vervollständigt und übernommen. Wenn die Bestimmungszollstelle des Transits ebenfalls die Ausgangszollstelle ⁶ aus der EU ist, brauchen die SD in der EU nicht ein zweites Mal erfasst zu werden.
4.	Mit 11.73 / 11.86 / 11.44	Mit Rheinmanifest / Mannheimer Akte	Die Ausfuhrveranlagung kann weiterhin mit den Papierformularen erfolgen. Für diese Sendungen müssen die SD jedoch in einem EU-Mitgliedstaat in ECS erfasst werden. Siehe auch Bemerkung zu Beilage 1).

2.5. Einlagerung / Auslagerung aus Freilager/OZL

2.5.1. Einlagerung in ein Freilager/OZL von zur definitiven Ausfuhr veranlagten Waren

Kommen die Waren aus dem Inland, werden sie vor der Einlagerung zur Ausfuhr veranlagt. Bei einer elektronisch übermittelten Ausfuhrzollanmeldung (AZA) mit Bestimmungsland Drittland, müssen die SD angegeben werden (technisch momentan nicht anders möglich).

2.5.2. Einlagerung in ein Freilager/OZL von ausländischen Waren

Kommen die Waren aus einem Drittland hatte die VAM bereits beim Eingang in die Sicherheitszone zu erfolgen. Es braucht keine zusätzliche Meldung.

2.5.3. Auslagerung aus einem Freilager/OZL

- Bei der Auslagerung von zur definitiven Ausfuhr veranlagten Waren (siehe Ziffer 2.5.1) oder Waren aus der EU mit Bestimmung Drittland muss die VAM gemäss den geltenden Vorschriften abgegeben werden.
 - Auslagerung mit anschliessendem NCTS Transit:
 - Strassenverkehr: Entweder wird die ursprüngliche Ausfuhrzollanmeldung (AZA oder IEF) mit unveränderten SD* verwendet oder die SD werden in der NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) und der NCTS-Transitabmeldung (IEC) erfasst (siehe Punkt 2.2).
 - Luftfrachtersatzverkehr: Entweder wird die ursprüngliche Ausfuhrzollanmeldung (AZA oder IEF) mit unveränderten SD* bei der NCTS-Transitabmeldung (IEC) verwendet oder die SD werden neu in der NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) erfasst und mit der NCTS-Transitabmeldung (IEC) vervollständigt.

- Bahnverkehr: Entweder wird die ursprüngliche Ausfuhrzollanmeldung (AZA oder IEF) mit unveränderten SD* bei der NCTS-Transitabmeldung (IEC) verwendet oder die SD werden neu in der NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) und mit der NCTS-Transitabmeldung (IEC) vervollständigt.

Wenn die Bestimmungszollstelle des Transits ebenfalls die Ausgangszollstelle⁶ aus der EU ist, können die SD im NCTS weitergeleitet werden.

** Ausfuhrzollanmeldung (AZA oder IEF) mit unveränderten SD oder deren Zollanmeldungsnummer muss der Zollstelle vorgelegt werden.*

- Auslagerung ohne anschliessenden NCTS Transit:

- Bahnverkehr mit durchgehendem CIM-Fb mit Bestimmung Drittland: Entweder wird die ursprüngliche Ausfuhrzollanmeldung (AZA oder IEF) mit unveränderten SD* verwendet oder die SD sind neu in der NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) zu erfassen.
- Wird nach der Auslagerung ein 11.51 nach GVA, ZRH oder BSL erstellt, wird entweder die Ausfuhrzollanmeldung (AZA oder IEF) mit unveränderten SD* verwendet oder muss vor dem 11.51 eine NCTS-Ausfuhrabmeldung (IEA) mit SD erstellt werden. Diese AZA, IEF oder IEA muss im 11.51 vermerkt sein.
- Wird nach der Auslagerung nur ein AWB benötigt (das Freilager/OZL befindet sich auf dem Flughafenareal), wird entweder die ursprüngliche Ausfuhrzollanmeldung (AZA oder IEF) mit unveränderten SD* verwendet oder es muss eine NCTS Ausfuhrabmeldung (IEA) mit SD erstellt werden. Diese AZA, IEF oder IEA muss auf dem AWB vermerkt sein.

** Ausfuhrzollanmeldung (AZA oder IEF) mit unveränderten SD oder deren Zollanmeldungsnummer muss der Zollstelle vorgelegt werden.*

- Sind seit der Einlagerung von ausländischen Waren (gem. Ziffer 2.5.2) nicht mehr als 14 Tage vergangen und sind die SD unverändert, kann nach Vorlage der ursprünglichen VAM auf eine neuerliche VAM verzichtet werden.

Ist eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt, muss eine VAM gemäss den geltenden Vorschriften gemacht werden (Vorgehen wie bei der Auslagerung von zur definitiven Ausfuhr veranlagten Waren).

2.6. Weiterleitungen (Détournement)

Das Verfahren wurde zwischen den Handling Agents und der EZV geregelt.